

gegen einen der vorgenannten Schuldner richten und die mit dem in Volkseigentum übergegangenen Vermögen in Zusammenhang stehen, zu Lasten der Deutschen Demokratischen Republik zu befriedigen sind. Was unter dem „Zusammenhang“ des Anspruchs des Dritten mit dem in Volkseigentum überführten Vermögen des Schuldners zu verstehen ist, wird in dem Gesetz nicht näher bestimmt. Hierfür dürfte es genügen, daß das betreffende Vermögen vor der Beschlagnahme als Vollstreckungsobjekt für den Dritten in Betracht gekommen wäre. Das Gesetz hat nach seinem ganzen Sinn und Zweck keineswegs nur die Befriedigung von Gläubigern wegen solcher Ansprüche im Auge, die durch das jetzt volkseigene Vermögen vor dessen Beschlagnahme dinglich gesichert waren. Die DDR wird auch nicht Rechtsnachfolger des enteigneten Schuldners, denn die Haftung des Schuldners gegenüber dem Gläubiger wird durch die neue gesetzliche Regelung nicht berührt; der Staat steht für die Verbindlichkeit des Schuldners nur bis zur Höhe des Wertes des in das Eigentum des Volkes übernommenen Vermögens ein. Soweit die DDR Zahlungen leistet, geht die Forderung des Dritten auf sie über. Für die Geltendmachung der Forderungen Dritter gegenüber der DDR ist der Rechtsweg nicht gegeben, vielmehr entscheidet auf den Antrag des Gläubigers der Rat des Kreises darüber, ob der Anspruch begründet und in welcher Höhe der Gläubiger zu befriedigen ist. Im Hinblick darauf, daß zum Schutz des Volkseigentums die materiellrechtliche Begründetheit einer geltend gemachten Forderung genau nachgeprüft werden muß und daß auch die Regelung der Art und Weise, wie eine begründete Verbindlichkeit nach den neuen gesetzlichen Vorschriften zu tilgen ist, erhebliche Rechtskenntnisse voraussetzt, muß erwartet werden, daß die Räte der Kreise mit der nach § 2 des Gesetzes gegebenen Entscheidungsbefugnis nur entsprechend befähigte Angestellte betrauen. Aus den Bestimmungen über die Höhe der dem Gläubiger zu erstattenden Beträge ergibt sich, daß der Gläubiger stets in Form von Geldzahlungen befriedigt wird — wobei die Verwaltungsbehörde eingezogenes Vermögen erforderlichenfalls veräußern und die Zahlung aus dem Erlös vornehmen kann! —, und zwar jährlich bis zur Höhe von 1000 DM unter einer regelmäßigen Verzinsung der Schuld von 4 Prozent.

Die **Erste Durchführungsbestimmung** vom 17. November 1956 (GBl. I S. 1354) zu dem Gesetz vom 2. November 1956 grenzt näher ab, welche Ansprüche Dritter unter das Gesetz fallen: grundsätzlich nur diejenigen Ansprüche, die im Zeitpunkt des Übergangs des Vermögens des Schuldners in Volkseigentum, also im Zeitpunkt der Beschlagnahme des Vermögens bzw. der Rechtskraft des die Enteignung aussprechenden Urteils, begründet waren. Gesetzliche Unterhaltsansprüche werden insoweit berücksichtigt, als sie vor dem Übergang des Vermögens in das Eigentum des Volkes fällig waren und geltend gemacht worden sind; darüber hinaus sind auch die erst nach diesem Zeitpunkt fällig werdenden Unterhaltsansprüche Minderjähriger zu berücksichtigen, sofern die Unterhaltszahlung nicht auf andere Weise gesichert ist. Die Gesamtsumme der vom Rat des Kreises zu zahlenden rüdeständigen und künftig fälligen Unterhaltsbeträge darf den Betrag von 6000 DM nicht übersteigen. § 1 Abs. 3 Satz 1 der ersten DB lautet: „Nicht befriedigt werden Ansprüche, die wegen des Verlassens der Deutschen Demokratischen Republik ohne Beachtung der polizeilichen Meldevorschriften oder der Begehung der zur Verurteilung geführten strafbaren Handlung begründet worden sind“; mit diesem sprachlich wenig geglückten Satz soll u. a. ausgedrückt werden, daß Ansprüche, die durch die strafbare Handlung des Schuldners begründet worden sind, wie z. B. die Ersatzansprüche der durch ein Wirtschaftsverbrechen Geschädigten, in dem durch das Gesetz eröffneten Erstattungsverfahren nicht berücksichtigt werden. Die — für das Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner nicht präjudizielle — Feststellung des geltend gemachten Anspruchs dem Grund und der Höhe nach erfolgt mit Hilfe der von dem Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Belege durch den Rat des Kreises (Abt. Finanzen), in dessen Gebiet der Schuldner im Zeitpunkt der Beschlagnahme

oder der Einziehung des Vermögens seinen Wohnsitz hatte. Dem Antragsteller wird dabei ein Feststellungsbescheid erteilt, gegen den die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung beim Rat des Kreises eingelegt werden kann, über welche der Rat des Bezirks endgültig entscheidet.

In der Praxis der örtlichen Räte wird aller Wahrscheinlichkeit nach § 5 des Gesetzes erhebliche Bedeutung gewinnen, der die Befriedigung mehrerer Gläubiger desselben Schuldners im Falle der Überschuldung beschlagnahmter oder eingezogener Vermögenswerte regelt. Bei der Ermittlung des Gesamtumfangs der gegen einen Schuldner geltend gemachten Ansprüche sind nicht nur die angemeldeten, sondern auch die auf andere Art bekanntgewordenen Forderungen einschließlich solcher zu berücksichtigen, wegen deren eine Befriedigung nach dem neuen Gesetz nicht zulässig ist. Ergibt sich nach Feststellung der Gesamthöhe des beschlagnahmten oder eingezogenen Vermögens und nach Feststellung des Gesamtumfangs der bestehenden Ansprüche eine Überschuldung des Vermögens, so werden die Gläubiger nach der für den Konkurs geltenden Rangfolge befriedigt. Zu diesem Zweck hat der Rat des Kreises eine Gläubigertabelle anzufertigen, auf Grund deren die Gläubiger wie im Konkurs quotenmäßig befriedigt werden. Dieses Verteilungsverfahren des Rates des Kreises setzt jedenfalls exakte Kenntnisse auf wichtigen Gebieten des Konkursrechts voraus.

Zu zwei Verordnungen, die ebenfalls im Zuge der weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit Entschädigungen in einem Verwaltungsverfahren besonderer Art festlegen und im letzten Bericht bereits besprochen worden sind³⁾, liegen inzwischen Durchführungsbestimmungen vor. Die **Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Entschädigung ehemaliger Gesellschafter für Beteiligungen an enteigneten Unternehmen und die Befriedigung langfristiger Verbindlichkeiten aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945** vom 20. Oktober 1956 (GBl. I S. 1165) enthält Einzelheiten über die Höhe des Entschädigungsanspruchs und über das Verfahren, in dem der Anspruch geltend zu machen ist, insbesondere über die Zuständigkeit der Schuldbuchstellen. Die **Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erstattung von Leistungen ehemaliger Wohnsiedler, die von einer volkseigenen Siedlerstelle verzogen sind**, vom 20. Oktober 1956 (GBl. I S. 1163) regelt u. a. den Kreis der erstattungsberechtigten Personen, die erstattungsfähigen Leistungen sowie die Art und Weise, wie der auf Antrag des ehemaligen Siedlers zu erstattende Betrag errechnet, festgestellt, verzinst und in Raten getilgt wird.

Gleichfalls ihren Schwerpunkt auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts hat eine Reihe weiterer, im IV. Quartal erlassener Bestimmungen. Eine einheitliche Behandlung der Forderungen, die durch Organe der staatlichen Verwaltung oder deren Einrichtungen in ihrem Haushalt zu vereinnahmen sind, bei Anträgen auf Stundung oder Erlaß derartiger Forderungen ist jetzt durch die **Anordnung über Stundung, Erlaß, Niederschlagung und Ausbuchung von Forderungen des Staatshaushalts** vom 28. September 1956 (GBl. I S. 1168) gewährleistet. Damit ist den Haushaltsorganisationen zugleich die Möglichkeit gegeben worden, auf besondere wirtschaftliche Schwierigkeiten ihrer Schuldner Rücksicht zu nehmen und ihnen eine Art Vertragshilfe zu gewähren. Die AO gilt allerdings nicht für Forderungen auf dem Gebiete des Kostenwesens der Gerichte und des Staatlichen Notariats, für Steuern, Verbrauchsabgaben und Mehrlöse, für Forderungen, die den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft zustehen, und für Forderungen der Sozialversicherung. Anträge auf Stundung oder Erlaß von Forderungen des Staatshaushalts sind schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll an das Verwaltungsorgan zu richten, das die Forderung geltend gemacht hat. Dieses Organ entscheidet auch endgültig über den Antrag. Die Stundung kann, je nach der wirtschaftlichen Lage des Schuldners, befristet oder unbefristet gewährt werden. Durch die Stellung eines Antrags auf Stundung oder Erlaß wird die Verjährung unterbrochen; durch die Stundung selbst wird die — nach Antragstellung von neuem angelaufene — Verjährung für die Dauer des

3) NJ 1957 S. 19, 22.